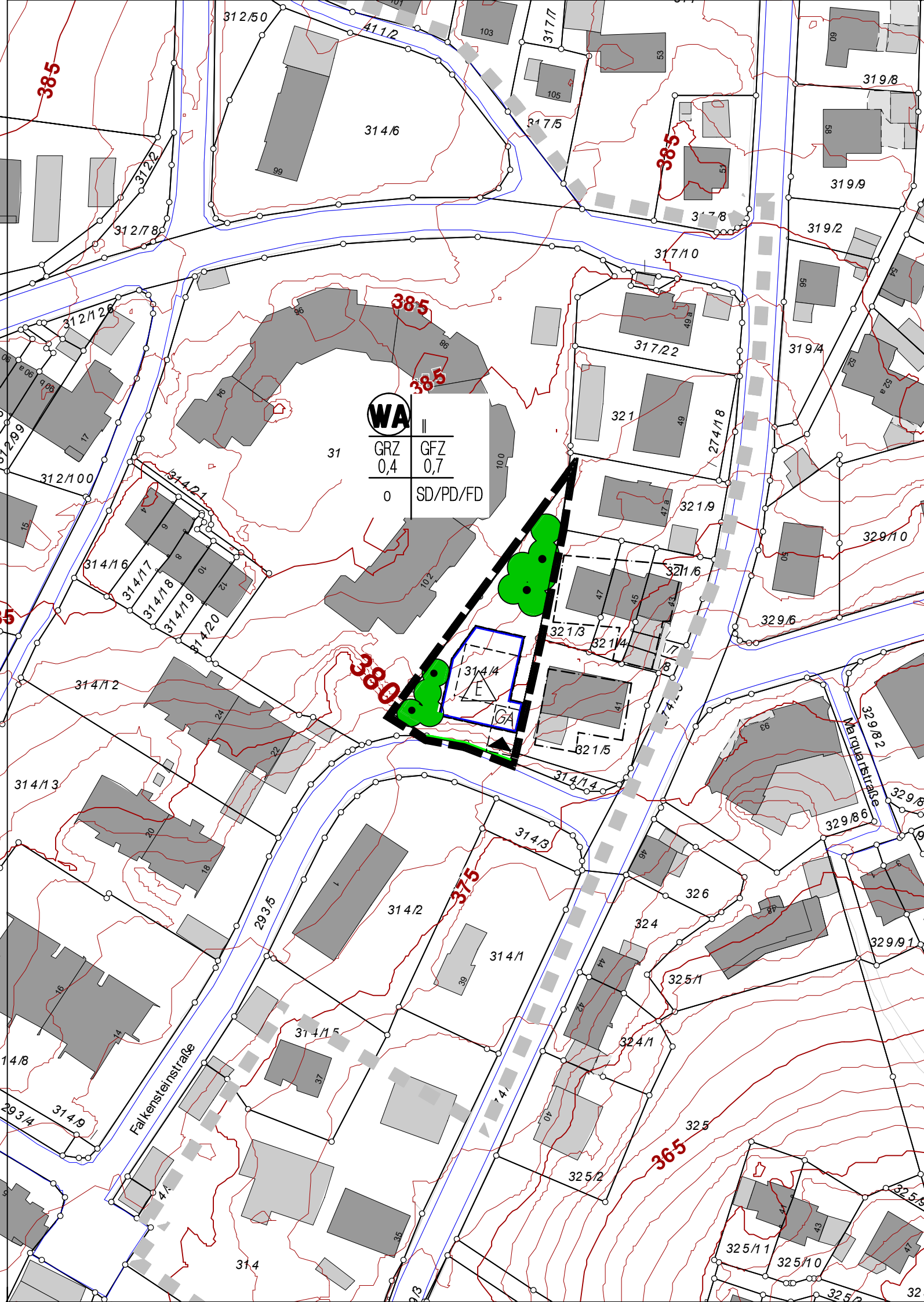




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEBÄUDE

- DACHFORM : SATTELDACH NEIGUNG 20° - 35° PULTDACH 10 -20°, FLACHDACH
- DACHDECKUNG: ZIEGEL- ODER BETONDACHSTEINE, NATURROT ODER DUNKELBRAUN, UNBESCHICHTETE METALLDACHER SOWIE BLEIDACHER SIND UNZULÄSSIG
- DACHAUFBAUTEN:QUERGIEBEL UND DACHGAUBEN SIND ZULÄSSIG DACHEINSCHNITTE UND SONSTIGE DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG MIT AUSNAHME VON ANLAGEN ZUR GEWINNUNG VON SOLARENERGIE

- WANDHÖHE: MAX. 387,50 M Ü. NN AB EINER GELÄNDENEIGUNG VON 1,50M BEZOGEN AUF DIE GEBÄUDE-TIEFE IST HANGBAUWEISE ANZUWENDEN.

- STÜTZMAUERN: NUR STATISCH BEDINGT BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50M ZULÄSSIG

- GELÄNDE AUF- UND ABTRAGUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG

- ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND ZULÄSSIG

- GARAGENVORFLÄCHE: MINDESTENS 5,0M ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE

ÖKOLOGIE

- GARAGEN- UND STELLPLATZZUFahrTEN SOWIE STELLPLÄTZE SIND MÖGLICHT VERSICHERUNGSFAHIG AUSZUBILDEN. ZULÄSSIG SIND PFLASTER, RASENPFLASTER ODER RASENGITTERSTEINE.

- GRÜNORDNUNG DIE BESTEHENDE GEHÖLZPFLANZUNG IM NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSBEREICH IST ZU ERHALTEN.

- OBERFLÄCHENWASSER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

- DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSELLEN. GEMÄSS § 55 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EIN ZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT. IST EINE VERSICKERUNG ODER EINE EINLEITUNG IN EIN GEWÄSSER AUS TECHNISCHEM ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EIN EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN. EIN NACHWEIS ÜBER DIE SICHERFAHIGKEIT DES BODENS IST ZU ERBRINGEN.

- SO FERN EINE VERSICKERUNG NICHT MÖGLICH IST, HAT DIE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS NACH DEN VORGABEN DER DST. 450 STADTENTWASSERUNG ZU ERFOLGEN. DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWASSERUNG ABZUSTIMMEN. DIE KONKRETEN PLANUNGEN UND WEITERE DETAILS DER SCHMUTZ- UND OBERFLÄCHENWASSERENTSORGUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. IM RAHMEN DER FREISTELLUNG MIT DER STADT PASSAU, DIENSTSTELLE STADTENTWASSERUNG BZW. DIENSTSTELLE UMWELTSCHUTZ / WASSERRECHT ZU REGELN. DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.

- VERKEHRSFLÄCHEN DIE ERFORDERLICHEN SICHTFLÄCHEN SIND EINZUHALTEN. VON DEN GRUNDSTÜCKEN DARF KEIN OBERFLÄCHENWASSER AUF DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GELEITET WERDEN. DER SCHUTZ VOR EVTL. OBERFLÄCHENWASSER VON DEN VERKEHRSFLÄCHEN OBLIEGT DEM GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER BZW. BAUWERBER.

- HINWEIS EVTL. ANFALLENDE KOSTEN FÜR DEN UMBAU DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (BORDSTEINABSINKUNGEN, ETC.) GEHEN ZU LASTEN DES ANTRAGSTELLERS.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO BEGRENZUNG DER WOHN-EINHEITEN: MAX. 2 WOHN-EINHEITEN ZULÄSSIG

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ 0,4 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
- GFZ 0,7 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO
- II ZAHL DER MAX. MÖGLICHEN VOLLGESCHOSSE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

- BAUGRENZEN, BAUWEISE

- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE, DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH BAYBO, ART. 6 SIND EINZUHALTEN.

- NUR EINZELHAUS ZULÄSSIG

GRÜNORDNUNG

- BESTEHENDE GEHÖLZPFLANZUNG, ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- SD,PD,FD SATTELDACH, PULTDACH, FLACHDACH
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
- GRUNDSTÜCKSZUFahrt

HINWEISE

- GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERB. B-PLANES ALTE STRASSE II+III
- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- GARAGE MIT VORPLATZ
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN Ü. NN
- TOPOGRAFISCHE LINIEN BESTEHEND
- FLURSTÜCKSNUMMER
- BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE

VERFAHRENSVERMERKE

- DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 21.03.2018 MIT BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 29.03.2018 BIS 02.05.2018 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 07 VOM 21.03.2018 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 20.04.2020 GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

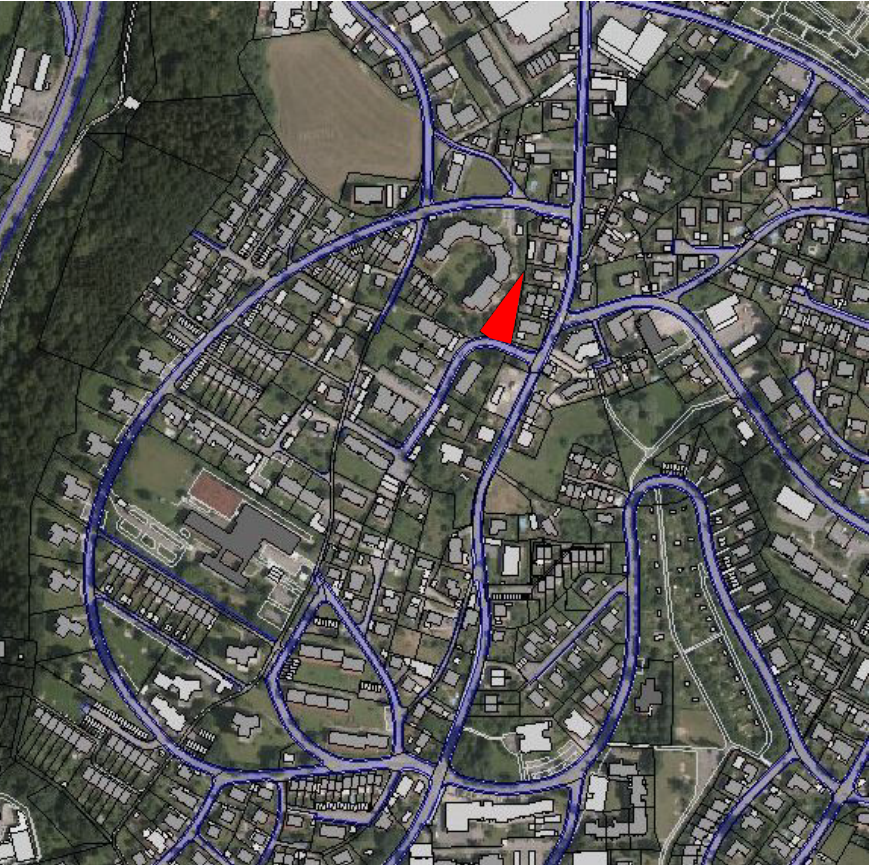
PASSAU, DEN 29.04.2020
STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER

- DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNT-MACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 19 AM 29.04.2020 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAM WERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WAHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, DEN 29.04.2020
STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU				
"ALTE STRASSE II + III"				
36. ÄNDERUNG				
GEMARKUNG GRUBWEG				
STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAME
	BEARBEITET GEÄNDERT		21.03.2018	ESH
M 1:1000				

STADTPLANUNG

